

haftanstalt und bei allen Vollzugsmaßnahmen außerhalb derselben notwendig. Sie ist andererseits zugleich eine Hilfe gegenüber dem Verhafteten, um ihm die mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen unumgänglichen Einschränkungen seiner Rechte und die damit entstehenden Pflichten und Verhaltensanforderungen im Untersuchungshaftvollzug zur Kenntnis zu bringen, als Voraussetzung für ihre Einhaltung. Die Belehrung ist gleichzeitig Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit jedes Verhafteten, indem Verhaftete nach erfolgter Aufnahme in einer Untersuchungshaftanstalt des MfS sowohl über ihre Rechte und Pflichten als auch über die in der Untersuchungshaftanstalt geltenden Ordnungs- und Verhaltensregeln (Hausordnung) und weitere mit dem Untersuchungshaftvollzug im Zusammenhang stehende Fragen umfassend belehrt werden.

Das Grundanliegen der Belehrung des Verhafteten im Aufnahmeverfahren besteht darin, vorbeugend zu gewährleisten, daß der Verhaftete durch sein Verhalten die Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt nicht gefährdet, die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt einhält, sie nicht durch Unkenntnis der Regelungen und Verhaltensnormen stört und damit Ursachen und Anlässe für reglementierendes oder disziplinierendes Eingreifen setzt. Es ist darüberhinaus zu gewährleisten, daß Verhafteten (auch Ausländern) die Hausordnung jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Die Hausordnung der Untersuchungshaftanstalten des MfS liegt in deutscher, in russischer, englischer, französischer, spanischer, polnischer, ungarischer und tschechischer Sprache vor. Der Verhaftete ist auch darüber zu belehren, daß er alle weiteren rechtlichen, insbesondere seine Verteidigung betreffenden oder mit der Verhaftung im Zusammenhang